

Video Filme Video Filme

legal vorführen legal vorführen

Bisher war die Einholung einer urheberrechtlichen Genehmigung vor jeder Vorführung eines Videofilms äußerst umständlich, da zunächst einmal der Rechteinhaber des betreffenden Films ausfindig gemacht werden musste. Schon aus zeitlichen und organisatorischen Gründen war dies häufig kaum möglich.

Die Diözesan-Medienstelle Hildesheim eröffnet den zahlreichen Veranstaltern jetzt die Möglichkeit einer legalen öffentlichen Vorführung.

Als Lizenznehmer der VIDEMA Deutschland GmbH, einer Verwertungsgesellschaft für öffentliche Vorführrechte, können wir für über 6.000 Filme eine Vorführerlaubnis erteilen.

Die Kosten für eine Vorführung betragen € 15,00.

Wenn die Vorführerlaubnis von uns erteilt wurde, kann der Film von jedem Datenträger (z.B. Kauf-Kassette oder -DVD, Leih-Kassette oder -DVD) aus gezeigt werden.

Für eine Vorführerlaubnis genügt eine schriftliche Mitteilung (Fax oder E-Mail) mit folgenden Angaben:

Veranstalter, Anschrift, Name des Vorführers, Filmtitel, Vorführtermin.

Die Vorführerlaubnis wird zusammen mit der Rechnung unverzüglich an den Veranstalter geschickt.

**Bistum Hildesheim
Medienservice**

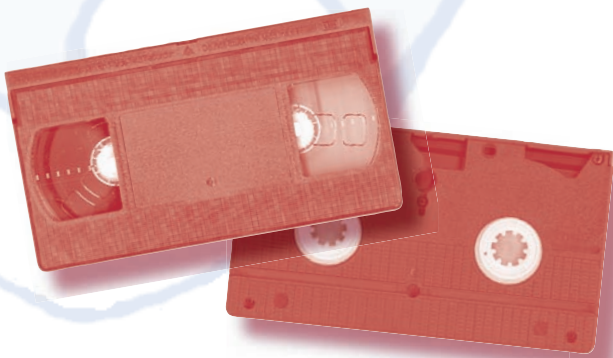
Fax 05121 307881 oder

E-Mail Medienservice@Bistum-Hildesheim.de



Filme werden nicht nur in Kinos öffentlich vorgeführt.

Öffentliche Vorführungen finden auch in zahlreichen Pfarrgemeinden, Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen, Seminaren usw.), in Krankenhäusern, Alters- und Erholungsheimen statt - überall dort, wo ein entsprechendes Informations- oder Unterhaltungsbedürfnis besteht. In vielen Fällen werden hierfür normale, im Handel erhältliche Videokassetten oder DVD's benutzt. Diese sind jedoch nur für den privaten Heimgebrauch (home video) und nicht für öffentliche Vorführungen freigegeben (lizenziert). Ausdrückliche Hinweise auf der Kassettenhülle und im Vorspann weisen eindeutig darauf hin. Die Benutzung für öffentliche Vorführungen ist daher rechtswidrig, weil sie gegen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) verstößt.



Wann ist eine Vorführung öffentlich?

In allen Fällen, in denen die Vorführung für eine Mehrzahl von Personen (zwei oder mehr) bestimmt ist, die nicht persönlich miteinander verbunden sind, liegt eine öffentliche Vorführung im Sinne des Urheberrechts vor (§ 15 Abs. 3 UrhG). Das Gesetz fordert eine enge, persönliche Verbundenheit der Teilnehmer untereinander. Die liegt praktisch nur dann vor, wenn die Vorführung im Familien- oder engsten Freundeskreis d.h. im Privatbereich erfolgt.

Kirchliche Gruppen oder Familienkreise sind in diesem Sinne eindeutig öffentlich. Auch Anlass und Art der Vorführungen können sehr unterschiedlich sein: Wenn zum Beispiel in der Pfarrgemeinde ein Filmabend organisiert wird, wenn sich einige Bewohner eines Altenheims im Speisesaal gemeinsam einen Film anschauen oder wenn beim Pfarrfest Zeichentrickfilme für Kinder gezeigt werden, handelt es sich jeweils um eine öffentliche Vorführung im urheberrechtlichen Sinne. Ob für die Vorführung eines Videofilms ein Entgelt, beispielsweise ein Eintrittsgeld, erhoben wird oder nicht, spielt in rechtlicher Hinsicht keine Rolle. Derartige Vorführungen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Erlaubnis der Rechteinhaber.

Das gilt auch bei Schul- und Unterrichtsveranstaltungen.

Im Schulbereich hat der Gesetzgeber nur die öffentliche Wiedergabe von Musik- und Sprachwerken freigestellt. Diese Freigabe gilt aber nicht für Filmwerke (§ 52 Abs. 3 UrhG). Hintergrund dieser restriktiven gesetzlichen Regelung ist es, die Urheber an jeder Auswertung ihrer Werke zu beteiligen, die über einen reinen Privatgebrauch hinausgeht.

Es ist für jeden Veranstalter von Filmvorführungen unerlässlich,

sich vorher die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Rechteinhabers des betreffenden Films zu besorgen. Öffentliche Filmvorführungen ohne Erlaubnis bedeuten schließlich ein erhebliches Risiko für den Veranstalter. Es ist nicht nur mit einer Schadensersatzforderung (§§ 97 ff UrhG) zu rechnen, sondern auch mit einer Strafverfolgung (§§ 106 ff UrhG).

